



Hauptstraße 43
4780 ST.VITH

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLLBUCH DES GEMEINDERATES

Sitzung vom 24.04.2013

Punkt Nr. 10 der Tagesordnung

ANWESEND:	Herr KRINGS, Herr GROMMES, Herr FELTEN, Herr HOFFMANN, Herr HANNEN, Herr KARTHÄUSER, Herr BONGARTZ, Frau THEODOR-SCHMITZ, Herr WEISHAUP, Frau KNAUF, Herr BERENS, Frau KLAUSER, Frau ARIMONT-BEELDENS, Herr SOLHEID, Frau KESSELER-HEINEN, Herr GILSON, Frau PAASCH-KREINS und Frau KALBUSCH-MERTES, Frau OLY	Bürgermeister Schöffen Ratsmitglieder Gemeindesekretärin
ABWESEND:	Frau BAUMANN-ARNEMANN, Herr HALMES, Frau STOFFELS-LENZ	

Gegenstand: Gebühr auf die Abfuhr von Haushaltsabfällen und gleichgestellten Abfällen im Rahmen des außergewöhnlichen Sammeldienstes

Der Gemeinderat tagt in öffentlicher Sitzung

DER GEMEINDERAT :

Dieser Beschluss ersetzt den Gemeinderatsbeschluss vom 19.12.2002 betreffend die Gebühr auf die Abfuhr von Haushaltsabfällen und gleichgestellten Abfällen im Rahmen des außergewöhnlichen Sammeldienstes;

Aufgrund der Artikel L1122-30 und L1321-1 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Aufgrund der vom Gemeinderat am 22.11.2012 verabschiedeten „Allgemeinen Verwaltungsordnung betreffend die Sammlung von Haushaltsabfällen und gleichgestellten Abfällen“;

Aufgrund des Dekretes der Wallonischen Region vom 27.06.1996 betreffend die Abfälle und insbesondere Artikel 21 dieses Dekretes, der u. a. die kostendeckende Besteuerung in Anwendung des Verursacherprinzips vorsieht;

Aufgrund der Finanzlage der Gemeinde;

Aufgrund dessen, dass im Haushalt der Artikel 040/363-03 für die Einnahmen vorgesehen ist;

Nach eingehender Beratung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST: einstimmig

Artikel 1

Zugunsten der Gemeinde wird ab dem 01.07.2013 und für eine unbestimmte Dauer eine spezifische Gebühr auf die Abfuhr der Haushaltsabfälle und der gleichgestellten Abfälle im Rahmen des gemäß der allgemeinen Verwaltungspolizeiverordnung betreffend die Sammlung von Haushaltsabfällen und gleichgestellten Abfällen durchgeführten außergewöhnlichen Dienstes erhoben.

Artikel 2

Die Gebühr ist zahlbar durch den betreffenden Abfallerzeuger.

Artikel 3

Die Gebühr wird wie folgt festgelegt, pro Sammlung:

- eines Duo-Backs oder eines Mono-Backs, dessen Verwendung nicht den Bestimmungen der allgemeinen Verwaltungspolizeiverordnung betreffend die Sammlung von Haushaltsabfällen und gleichgestellten Abfällen entspricht: pauschal 65,00 Euro
- von allen anderen Abfällen (Tierkadaver einbegriffen)
 - o Pauschale von 150,00 Euro für Verwaltungsaufwand
 - o Rückerstattung an die Gemeinde aller Ausgaben, die durch die Einsammlung und Entsorgung der betreffenden Abfälle verursacht wurden.
- Abholung von wiederverwertbaren Wertstoffen zur Entsorgung im Containerpark
10,00 Euro pro Abholung

Die Inanspruchnahme des von der Gemeinde organisierten außergewöhnlichen Dienstes befreit den in der allgemeinen Verwaltungspolizeiverordnung betreffend die Sammlung von Haushaltsabfällen und gleichgestellten Abfällen angeführten Abfallerzeuger nicht von der Verpflichtung zur Zahlung der Steuer für den gewöhnlichen Sammeldienst (siehe „Steuer auf die Abfuhr und die Verwertung von Haushaltsabfällen und gleichgestellten Abfällen im Rahmen des gewöhnlichen Sammeldienstes“), die der Gemeinde jährlich zu entrichten ist.

Artikel 4

Die Gebühr für diesen außerordentlichen Dienst ist der Gemeindekasse binnen zwei Monaten nach Versand der Rechnung zu entrichten.

Artikel 5

In Ermangelung einer Zahlung auf dem gütlichen Wege wird die Eintreibung der geschuldeten Gebühren auf dem Zivilwege erwirkt.

Artikel 6

Gegenwärtiger Beschluss wird der vorgesetzten Behörde zur Kontrolle unterbreitet.

Namens des Gemeinderates :

Die Sekretärin :
gez. H. OLY

Der Vorsitzter :
gez. Chr. KRINGS

Für gleichlautenden Auszug :
St.Vith, den 29.04.2013

Die Gemeindesekretärin,

Der Bürgermeister,

H. OLY

Chr. KRINGS